Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 10.11.2016 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Eingabe soll die Einführung einer Obergrenze für die Aufnahme von Flüchtlingen erreicht werden.

Zu dieser Petition, die auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht wurde, liegen 372 Mitzeichnungen und 457 Diskussionsbeiträge vor. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen vorgetragen, dass kein jährliches Kontingent, sondern eine generelle Aufnahmegrenze gefordert werde, beispielsweise 3 % der deutschen Gesamtbevölkerung. Die Bewältigung der Flüchtlingssituation könne nicht allein von Deutschland geleistet werden. Eine feste Obergrenze würde verdeutlichen, dass Deutschland nicht unbegrenzt Hilfe leisten könne. Die Erfahrungen anderer Länder würden zeigen, dass Integration nur bedingt möglich sei. Auch dürften die Sorgen, finanziellen Belastungen und Ängste der deutschen Bevölkerung nicht ignoriert werden. Mit einer Obergrenze könne eine effektive Flüchtlingshilfe sichergestellt werden und die Interessen sowohl der deutschen Bevölkerung als auch der Hilfesuchenden angemessen berücksichtigt werden. Daneben solle weiter an der Bekämpfung der Fluchtursachen und einem EU-weiten Konsens bei der Bewältigung der Flüchtlingskrise gearbeitet werden.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich

unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Ausschuss weist darauf hin, dass bereits nach geltendem Recht, Asyl immer ein Schutz auf Zeit darstellt. Nach Wegfall des Schutzbedarfs kann daher grundsätzlich erwartet werden, dass die Betroffenen in ihr Herkunftsland zurückkehren.

Mit der Anerkennung als Asylberechtigte/r nach Artikel 16a GG oder der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft im Sinne von § 3 Absatz 1 Asylgesetz (AsylG) oder der Gewährung subsidiären Schutzes nach § 4 Absatz 1 AsylG ist kein dauerhaftes Bleiberecht verbunden. Vielmehr ist gemäß § 26 Absatz 1 Aufenthaltsgesetz zunächst eine Aufenthaltserlaubnis für jeweils längstens drei Jahre zu erteilen. Zur Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis bzw. der Möglichkeit der Erteilung einer Niederlassungserlaubnis bedarf es stets einer entsprechenden späteren Prüfung. Vor dem Hintergrund eines möglicherweise dauerhaft hohen Zugangs an Asylsuchenden ist es daher denkbar, dass zukünftig dieser Aspekt stärker berücksichtigt wird.

Die Forderung nach einer Obergrenze unterstützt der Petitionsausschuss nicht. Er empfiehlt, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.